

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG);

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rosenheim (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.03.2022 (GVBl. S. 79) folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Rosenheim.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises und der Stadt Rosenheim.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde in den durch die Ortstafeln gem. § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen bildet die Tarifzone **A**, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone **B**.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in der Zone B ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone A zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:
 - a) dem Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)
 - in Höhe von **5,30 €** (bis zum **31.03.2023**),
 - in Höhe von **6,30 €** (ab dem **01.04.2023**),
 - b) dem Wegtarif nach Abs. 2,
 - c) dem Zeittarif nach Abs. 3 und
 - d) den Zuschlägen nach Abs. 4.Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

- (2) Wegtarif (Tarifstufe 1):

Der Kilometerpreis beträgt **2,30 €/km** (0,20 Euro je 86,96 m) und fällt an für:

- a) Anfahrten in Zone B: ab Zonengrenze A.
 - b) Zielfahrten in Zone A und Zone B.
 - c) Zielfahrten aus der Zone B in Richtung Zone A nach Anfahrten: innerhalb der Zone A.
 - d) Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone B zu Zielen in der Zone A: innerhalb der Zone A.
 - e) Rückfahrten aus der Zone B: ab Verlassen der Anfahrtsstrecke in der Zone B.
- Die Anfahrt in Zone A ist frei.

(3) Zeittarif (Tarifstufe 2):

Wartezeit 1:

Der Zeittarif von **36,00 €/Std.** (0,20 Euro je 20 Sek.) fällt an für:

- a) Zielfahrten aus der Zone B in Richtung Zone A nach Anfahrten: innerhalb der Zone B.
- b) bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit bei Fahrten, für die nach Abs. 2 ein Kilometerpreis berechnet wird.
- c) bei kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit.

Wartezeit 2:

Der Zeittarif von **25,00 €/Std.** (0,20 Euro je 28,8 Sek.) fällt an bei Rückfahrten im Bereich der Tarifzone B: bis zur Zonengrenze A.

(4) Zuschläge:

- a) Gepäck
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück **0,50 €**
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen **frei**
- b) Großraumtaxen
Für Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade-/Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal **6,00 €**

Bei einer ausdrücklichen Bestellung eines Großraumtaxis beträgt der Zuschlag unabhängig von der Zahl der Fahrgäste pauschal **8,00 €**
- c) Fahrräder, E-Scooter und Segways je Fortbewegungsmittel **8,00 €**
- d) Ausdrückliche Bestellung eines Kombis **4,00 €**

Der Maximalbetrag für die Zuschläge darf **30,00 €** nicht überschreiten.

- (5) Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit der Tarifstufe 1 oder 2 (0,20 €) **5,50 €**,
bis zum **31.03.2023** **6,50 €**,
ab dem **01.04.2023**
- (6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (7) Nach einer Anfahrt in Zone A darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
- (8) Bei durch den Fahrgast verursachten Verschmutzungen kann für deren Beseitigung eine angemessene Entschädigung verlangt werden.
- (9) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten, mindestens jedoch **5,50 €**,
bis zum **31.03.2023** **6,50 €**,
ab dem **01.04.2023**

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (Sondereinbarungen, insbesondere zur Krankenförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind dem Landratsamt Rosenheim zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Das frei vereinbarte Entgelt darf als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden, wenn dies mit einem Drucker dokumentiert wird. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Absatz 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen (2,30 €/km).
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit pro Minute 0,50 € zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer, des Namens des Unternehmers, der Betriebssitzadresse sowie des Datums und der Unterschrift auszustellen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung zur Mitnahme von Fahrrädern, E-Scootern und Segways.
- (5) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Hilfsbedürftige Fahrgäste sind auf Wunsch nebst Gepäck aus der Wohnung oder Arztpraxis abzuholen bzw. bis in die Wohnung oder Arztpraxis zu bringen.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts Anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- (1) andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,

- (3) entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt
- (6) entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **01.06.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Taxitarifordnung vom 01.05.2017 außer Kraft.
- (2) Für die Umstellung der Fahrpreisanzeiger (Taxameter) gilt eine Frist von einem Monat ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 01.05.2017.

Anlage:

Auszüge aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 25.05.2022

gez.

Lederer
Landrat